

Förderrichtlinien der Stadt Ulm Institutionelle Förderung für Musik

Präambel

Die Stadt Ulm möchte mit der institutionellen Förderung von Musik zusätzliche Akzente zum Kulturangebot in Ulm setzen, Aktivitäten intensivieren und die Vielfalt des kulturellen Erscheinungsbilds für alle Bürgerinnen und Bürger erweitern und bereichern.

Die kommunale Kulturförderung verfolgt einen bildungs- und gesellschaftspolitischen Auftrag und will sicherstellen, dass Kultur für alle zugänglich ist. Priorität haben Institutionen und Konzepte, die sich durch hohe Qualität und laufende Programmarbeit auszeichnen.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen der Stadt Ulm über Zuwendungen an Dritte. Diese Richtlinie ergänzt diese Bestimmungen und gilt für die von der Stadt Ulm gewährten Zuschüsse für die institutionelle Förderung Musik, nach Maßgabe der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.
- 1.2. Antragsberechtigt sind natürliche und/oder juristische Personen.
Gefördert wird die qualitativ herausragende, künstlerische und kontinuierliche Arbeit von Einzelpersonen, Ensembles, Gruppen, Vereinen und Initiativen.
Die Förderung beträgt maximal 70% der Gesamtausgaben. Eigenmittel sind z. B. durch Eintrittseinnahmen, Sponsorengelder und Eigenarbeit zu erbringen. Der Zuschuss darf zu keinem Gewinn führen.
- 1.3. Die Zuwendung kann bewilligt werden zur Teilfinanzierung der gesamten Kosten oder eines nicht abgegrenzten Teils der Kosten des Zuwendungsempfängers.
- 1.4. Die Förderung ist grundsätzlich auf maximal drei Jahre begrenzt, ein Anspruch auf Verlängerung oder anschließende Förderung besteht nicht.
- 1.5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Bestimmungen der Stadt Ulm über Zuwendungen. Die Stadt ist berechtigt, die Bücher und Belege des geförderten Bereichs einzusehen und zu prüfen. Ggf. ist eine aktive Beteiligung an Evaluationsverfahren nötig.
- 1.6. In Ausnahmefällen ist neben der bestehenden institutionellen Förderung eine zusätzliche Projektförderung möglich, sofern das Projekt nicht bereits im Rahmen der regulären geförderten Tätigkeit des/der Antragstellers/in finanziert ist. Städtische geförderte freie Einrichtungen können Projektpartner sein.
- 1.7. Eine zusätzliche Förderung von anderen städtischen Fachbereichen bzw. Institutionen sollen nicht gewährt werden (keine Mehrfachförderung).
- 1.8. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

2. Voraussetzungen

- 2.1. Voraussetzungen für die Förderung:
 - Fristgerechter Eingang des Förderantrags
 - gefördert werden nach diesen Richtlinien grundsätzlich nur professionell, künstlerisch ambitionierte, ganzjährig oder regelmäßig wiederkehrende mittel- bis längerfristig angelegte Konzepte von Kulturschaffenden, die in Ulm ansässig sind oder ihren Arbeitsschwerpunkt haben
 - gefördert werden nur Institutionen und Konzepte, die mindestens seit drei Jahren aktiv und positiv öffentlich wirken und bereits die Qualität der Arbeit unter Beweis gestellt haben
 - die öffentliche Präsentation muss in Ulm stattfinden

- 2.2. Förderfähige Institutionen oder Konzepte sind insbesondere:
- qualitativ herausragende, außergewöhnliche und vielversprechende mittel- bis längerfristig angelegte Konzepte
 - Konzepte, die eine klare künstlerische längerfristige Zielsetzungen verfolgen und in der Werkauswahl und der Art und Weise, wie diese präsentiert werden, über eine klare künstlerische Kreativität und Originalität verfügen
 - Konzepte, die im Bezug auf die Qualität der Produktionen/Stückauswahl niveauvoll und überzeugend sind
 - Beiträge zum Umgang mit traditionellen, innovativen oder experimentellen Formen der Musik
 - Kombination verschiedener Kunstsparten, neue Formensprachen ausprobieren und herkömmliche Sichtweisen aufbrechen
 - dialogorientierte Auseinandersetzungen mit aktuellen künstlerischen oder gesellschaftlichen Fragestellungen, die an die Öffentlichkeit vermittelt werden
 - Beförderung der Zusammenarbeit und Vernetzung unterschiedlicher Akteure, Träger und Einrichtungen
- 2.3. Generell nicht gefördert werden:
- Benefizveranstaltungen, deren Einnahmen bzw. Überschuss ganz oder teilweise Dritten zugute kommen sollen
 - kommerziell arbeitende Institutionen/kommerzielle Konzepte

3. Verfahren der Förderung

- 3.1. Anträge für die institutionelle Förderung Musik können nur im Rahmen der von der Stadt Ulm gesetzten und veröffentlichten Antragsfrist gestellt werden und gelten nur für den ausgeschriebenen Förderzeitraum.
Der Antrag auf Förderung ist schriftlich in elektronischer Form bei der Kulturabteilung der Stadt Ulm per E-Mail einzureichen.
Ein verbindliches Antragsformular der Stadt Ulm ist zwingend zu verwenden und wird rechtzeitig unter www.ulm.de zur Verfügung gestellt.
Für den Fall, dass eine elektronische Datenübermittlung nicht möglich ist, können die Antragsunterlagen schriftlich bei der Kulturabteilung eingereicht werden.
- 3.2. Die Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Verspätete Einreichungen können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag muss bis zum festgesetzten Termin eingegangen sein.
- 3.3. Der Antrag muss folgende Unterlagen und Angaben enthalten:
- das vollständig ausgefüllte Antragsformular
 - ein aussagefähiges Konzept mit Zeitplan für die kommenden drei Jahre
 - Angaben über die eigene Tätigkeit des Antragstellers/Institution und über die voraussichtlichen künstlerischen Partner und Kooperationen
 - quantitative Aussagen zur Anzahl der Produktionen, der Aufführungen pro Jahr, der erwarteten Besucherresonanz
 - die Veranstaltungstermine und den -ort
 - einen realistischen Kosten- und Finanzierungsplan, der alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt
 - den geplanten Zuschuss durch die Stadt Ulm
 - eine Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung nach §15 UStG
- 3.4. Eine Vorprüfung der eingegangenen Anträge erfolgt im Sachgebiet Kulturförderung.
Die Entscheidung über die Zuschussvergabe fällt der Fachbereichsausschuss Kultur der Stadt Ulm auf Empfehlung einer vom Fachbereichsausschuss für den jeweiligen Förderzeitraum eingesetzten Fachjury. Sie besteht aus zwei bis vier Beraterinnen und Beratern, die mit dem Bereich Musik professionell vertraut sind, sowie einer Vertretung der Kulturabteilung. Weitere Mitglieder können themen- oder projektbezogen in die Beratung mit eingebunden werden.
Die Jurymitglieder dürfen keine Tätigkeit ausüben, die im Interessenskonflikt zu ihrer

Jurytätigkeit stehen könnte. Die Jury ist für ihre Empfehlung an die vorliegenden Richtlinien und den von der Stadt Ulm vorgegebenen Finanzrahmen gebunden.

- 3.5. Der Zuschuss gilt dann als bewilligt, wenn die Budgetvereinbarung der Stadt Ulm nach Genehmigung des Haushalts zugegangen ist und die Bewilligungsbedingungen der Stadt Ulm anerkannt wurden und die Vereinbarung schriftlich bestätigt wurde.
Die Vereinbarung enthält neben Aufgaben, Zielen und Verwendungszweck, Budgetregeln, Laufzeit und Zuschusshöhe auch Vertragsverpflichtungen. Der Zuschuss darf erst nach Bestandskraft der Budgetvereinbarung ausgezahlt werden. Die Auszahlungsmodalitäten sind in der Vereinbarung festzulegen, vorzugsweise quartalsmäßig. Der Zuschuss für das 1. Quartal des jeweiligen Jahres erfolgt in Form einer Abschlagszahlung, bedingt durch die haushaltsrechtlichen Vorschriften. Dabei sind die festgelegten Termine zur Vorlage der Unterlagen zwingend einzuhalten.
- 3.6. Ein Anspruch auf anschließende Weiterförderung besteht nicht.
- 3.7. Der Verwendungsnachweis muss schriftlich [innerhalb einer Frist von sechs Monaten] jeweils bis zum 30. Juni, bestehend aus einem Sachbericht und der Jahresrechnung des Vorjahres, nach den Vorgaben der Stadt Ulm vorgelegt werden und folgende Unterlagen und Angaben beinhalten:
- Sachbericht
 - eine Jahresrechnung des Vorjahres. Starke Abweichungen sind zu erläutern.
 - der Bericht der Kassenprüfer/-in bzw. Prüfungstestate sind beizufügen
 - Rücklagen sind im notwendigen Umfang und soweit vereinbart zulässig
 - bei Vorsteuerabzugsberechtigung nur Nettobeträge angeben
 - statistische Angaben über Besucher- bzw. Teilnehmerzahlen, Eintrittspreise, usw.
 - Pressemitteilungen falls vorhanden

4. Ergänzende Verfahrensregelungen

4.1. Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, a) wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebende Umstände sich ändern oder wegfallen: hierzu gehört auch eine Verringerung der zuschussfähigen Ausgaben
b) wenn sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist.

4.2. Erstattung des Zuschusses

Der Zuschuss ist zu erstatten, soweit die Budgetvereinbarung nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn der Zuschuss durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (vgl. § 49a LVwVfG).

Die Zuwendungszusage kann mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Zuwendungsempfänger:

- den Zuschuss nicht, nicht alsbald nach der Auszahlung oder nicht mehr zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet oder
- sein der Förderentscheidung zugrunde liegendes Konzept nachhaltig verlässt, oder
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr sicherstellen kann, oder
- andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, namentlich den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.12.2013 in Kraft.